



Beschlussvorlage

Nr.: 080/2011 / öffentlich

Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Friesoythe

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Verwaltungsausschuss	16.03.2011	22
Stadtrat	23.03.2011	15

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Friesoythe wird beschlossen.

Begründung:

§ 17 in o. a. Satzung enthält folgende Regelungen:

Erhebungszeitraum – Entstehung der Gebührenschuld

„ (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.“

In der Praxis bedeutet das, dass grundsätzlich das Kalenderjahr der Erhebungszeitraum ist. Die Gebühr errechnet sich dabei nach den Frischwassermengen aus der Ableseperiode der Wasseruhren durch den OOWV, die dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgegangen ist. Dies ist zulässig und praktikabel.

Nach Überprüfung der Satzung durch den uns beratenden Rechtsanwalt Lauenroth, Hannover, wird unter Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung empfohlen, den Satz 1 des Absatzes 2 neu zu formulieren, da die bisherige Bestimmung nur auf die Ableseperiode und nicht wie rechtlich gefordert, auf das Kalenderjahr abstellt. Es ist festzulegen, dass die jeweils dem 31.12. des laufenden Jahres vorausgehende Ableseperiode Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum (das Kalenderjahr) ist.

An der bisherigen Praxis der Gebührenberechnung ändert sich dadurch nichts. Es erfolgt in der Satzung lediglich eine Klarstellung, was Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum ist. Das Kalenderjahr ist nach wie vor der Erhebungszeitraum.

Ebenfalls werden wie bisher die Ergebnisse des Frischwasserverbrauches der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 17 Absatz 2, Satz 1, sollte daher wie folgt formuliert werden:

„(2) Soweit die Gebühr nach den durch Abwasserzähler ermittelten Abwassermengen erhoben wird, gilt die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgehende Ableseperiode als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr).“

Anlage/n:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Friesoythe (digital)

Bürgermeister